

# Rhönbote

AMTSBLATT



Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden  
Diedorf und Empfertshausen

5. Jahrgang

Freitag, den 21. Dezember 2018

Nr. 11

## Weihnachtswünsche

### **Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine und Unternehmen,**

mit dem Weihnachtsfest geht das Jahr 2018 dem Ende zu. Dies ist traditionell die Zeit, Rückschau zu halten und Schlussfolgerungen für das nächste Jahr zu ziehen. Das Jahr 2018 ist unbestritten ein sehr turbulentes Jahr in unserer Stadt gewesen. Dabei hat die anstehende Gemeindegebietsreform die öffentliche Diskussion ab April beherrscht. Öffentliche Diskussionen zu kommunalpolitischen Themen bieten uns die Chance, dass unsere Demokratie lebendig wird und sich die Bürger aktiv in die Entscheidungsprozesse einbringen. Kommunalpolitik muss ein Dialog sein, in dem verschiedene Standpunkte frei geäußert werden können und nach Abwägung der Argumente Entscheidungen getroffen werden. Die Herausforderung für Kommunalpolitiker besteht darin, dass es häufig schwierig ist, zum richtigen Zeitpunkt das öffentliche Interesse zu wecken, da Entwicklungsprozesse häufig viele Jahre in Anspruch nehmen. So ist das Ergebnis unserer Gemeindegliederung auch das Ergebnis einer langjährigen Diskussion. So hat beispielsweise bereits die damalige Verwaltungsgemeinschaft auf der Titelseite dieses Amtsblattes am 14.11.2011 die öffentliche Diskussion versucht zu eröffnen, mit den Rhön-Gemeinden im Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Sondierung für eine mögliche Fusion zu treten. Mich begleitet dieses

Thema selber seit 2014 und hat auch den damaligen Kommunalwahlkampf zentral geprägt. Ab dem Jahr 2015 wurde öffentlich im Stadtrat hierüber diskutiert und mit den Gemeinden der Hohen Rhön konkrete Gespräche geführt. Dabei hat natürlich jeder Partner ganz eigene Vorstellungen, die es in diesem Prozess zusammenzuführen galt. Begleitet war dieser Prozess auch von einer intensiven Diskussion im gesamten Freistaat Thüringen zu freiwilligen und zwangsweisen Fusionen von Gemeinden und Landkreisen. Der Vorschlag zur Vereinigung der Landkreise Wartburgkreis und Schmalkalden-Meiningen hätte der gesamten Rhön gedient und wurde daher von unserer Stadt auch ausdrücklich unterstützt. Die Kreisgebietsreform ist letztlich im Herbst 2017 am Widerstand der Landräte in Thüringen gescheitert. Versuche der Bürgermeister in den Landkreisen Wartburgkreis und Schmalkalden-Meiningen, auf freiwilligem Wege eine solche Fusion noch zu retten, blieben in den beiden Landkreisen leider ohne positive Resonanz. Die Vereinigung der Thüringischen Rhön, die nicht nur aus der Stadt Kaltennordheim und den Gemeinden der Hohen Rhön besteht, in einem gemeinsamen Landkreis, bleibt daher vorerst weiterhin ein Traum. Der Wunsch nach der Fusion zwischen der Stadt Kaltennordheim und den Gemeinden der Hohen Rhön fand hingegen im Thüringer Landtag am 13.12.2018 Gehör und wurde per Gesetz beschlossen. Leider haben sich hier an der Landkreisfrage in unserer Stadt die Geister geschieden. Im Stadtrat haben wir uns dazu entschieden, die Interessen der Stadt vor die Interessen der beiden

Landkreise zu stellen und die Fusion ganz bewusst nicht mit der Bedingung einer bestimmten Landkreiszugehörigkeit zu verknüpfen. Objektiv betrachtet war diese Entscheidung dem Umstand geschuldet, dass beide Landkreise wirtschaftlich und sozial vergleichbar gut aufgestellt sind. Die Stadt wird sich daher in beiden Landkreisen vergleichbar entwickeln können. In erster Linie sind die Kommunen nicht von den Entwicklungen der Landkreise abhängig, sondern von den Entscheidungen, die in Erfurt und Berlin getroffen werden. Zurückgehende finanzielle Zuweisungen zulasten der kleinen Gemeinden und zunehmende Bürokratisierung auf allen Ebenen haben die kleinen Gemeinden an die Wand gedrückt. Das Ergebnis sehen wir bereits heute. Eigenständige Gemeinden mit 3.000 Einwohnern und weniger waren einst der Regelfall in Thüringen. Inzwischen werden sie immer mehr zur Ausnahme. Von den 5 Gemeinden im Wartburgkreis unter 4.000 Einwohnern, die noch am 01.01.2018 eine eigene Verwaltung vorhalten konnten (Kaltennordheim, Marksuhl, Moorgrund, Tiefenort und Unterbreizbach) bleibt am Ende nur noch letztgenannte Gemeinde übrig, zumindest solange, wie die Kali-Industrie eine von Thüringen etwas losgelöste finanzielle Entwicklung ermöglicht. Unter diesem Licht muss auch unsere Fusion als der einzig mögliche Schritt gesehen werden, unsere Stadt als solche zu erhalten.

*Fortsetzung auf Seite 2*



Auch an der Debatte im Thüringischen Landtag zu dieser Gesetzesentscheidung konnte man sehen, dass man sich die Entscheidung nicht leichtgemacht hat aber letztlich auch keine andere Alternative gesehen hat. Letztlich wird mit dieser Entscheidung auch kein finaler Schlusspunkt im Thema der Gebietsreform in unserer Region gesetzt.

So können beispielsweise noch weitere eigenständige Gemeinden aus dem Landkreis Schmalkalden-Meinungen zu unserer Einheitsgemeinde hinzukommen. Genauso muss das Thema des Wechsels einzelner Ortsteile von Kaltennordheim nach Dermbach für alle Seiten zu einem befriedigenden Ergebnis gebracht werden. Es steht hierfür somit noch viel Arbeit an. Für die hierzu anstehenden Diskussionen wünsche ich mir im neue Jahr deutlich mehr Sachlichkeit und auch vor allem den Respekt vor der anderen Meinung. Unsachlichkeiten und persönliche Angriffe werden einem guten Ergebnis nicht dienen.

Neben dem Thema der Gebietsreform gab es natürlich zahlreiche andere Themen im Jahr 2018, die wir im Stadtrat bearbeitet haben, um unsere Stadt und deren Ortsteile zukunftsfähig zu entwickeln. Einige Projekte sind in diesem

Jahr konkret sichtbar geworden andere werden es erst im Folgejahr.

Zudem gab es in unserer Region viele Momente, die sehr bewegend waren. Aktuell war dies beispielsweise die große Spenden- und Typisierungsaktion für ein kleines Mädchen in Kaltensundheim. Dies zeigt uns einmal mehr auf, dass während wir uns über abstrakte Dinge streiten an anderer Stelle ganz existenzielle Probleme bestehen. Unsere Region hat mit der rekordverdächtigen Teilnahme- und Spendenbereitschaft gezeigt, dass der Zusammenhalt in unserer Rhön doch einmalig ist. Ich selber konnte mich auch typisieren lassen und selber anhand der zahlreichen Spender und Helfer auch aus unseren Ortsteilen sehen, dass die Zugehörigkeit zu einem Ortsteil, einer Gemeinde oder einem Landkreis keine Rolle spielt, wenn es darum geht, einem Menschen zu helfen. Ich möchte daher an dieser Stelle den zahlreichen Spendern und Helfern ganz herzlich danken und hoffe mit Ihnen gemeinsam, dass wir damit etwas bezwecken konnten und wir mit der Auswertung der Typisierung einen Spender finden können.

Abschließend danke ich allen Menschen unserer Stadt, die sich im Jahr

2018 wieder zahlreich in verschiedener Weise ehrenamtlich engagiert haben. Ihr Engagement macht unsere Stadt und unsere Region lebenswert. Leider muss ich immer mehr erleben, dass es in unserer Gesellschaft dem Ehrenamt an verschiedenen Stellen immer schwerer gemacht wird. Hier muss dringend ein Umdenken erfolgen, sonst erleben wir auf absehbare Zeit einen unwiederbringlichen gesellschaftlichen Verlust. Herzlich danke ich allen Mitarbeitern unserer Stadt, ob im Bauhof, im Kindergarten oder der Verwaltung für ihre engagierte Arbeit in diesem Jahr.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, für die anstehenden Festtage wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie eine ruhige und besinnliche Zeit im Kreise Ihrer Liebsten. Genießen Sie diese einmalige Zeit und kommen Sie gut und gesund in das neue Jahr. Wer das neue Jahr „erfrischend“ beginnen möchte, ist ganz herzlich eingeladen, beim Neujahrsschwimmen in unserem Schwimmbad die Lebensgeister zu wecken.

**Herzliche Grüße aus dem Rathaus**

**Erik Thürmer  
Bürgermeister**

## WiFi4EU - Die Gewinner der 1. Förderrunde

**Das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen informiert auf seiner Homepage über die Gewinner der 1. Förderrunde zur Vergabe der Förderung für öffentliches W-LAN:**

Die ersten 2.800 Gemeinden von 13.000 Bewerbern in Europa, erhalten einen WiFi4EU-Gutschein zur Einrichtung öffentlicher Internetzugänge. Die Gewinner der 15.000 €-Gutscheine können nun im WiFi4EU-Portal eine Zuschussvereinbarung zur Einrichtung eines WLAN-Hotspots in öffentlichen Räumen tätigen.

In Thüringen bekommen im 1. Aufruf folgende Antragsteller einen Gutschein:

1. Zella-Mehlis, Stadt (SM)
2. Lutter (EIC)
3. Sonneberg, Stadt (SON)
4. Bad Salzungen, Stadt (WAK)
5. Weißensee, Stadt (SÖM)
- 6. Kaltennordheim, Stadt (WAK)**
7. Schönbrunn (HBN)
8. Apolda, Stadt (AP)
9. Herbsleben (UH)
10. Schleiz, Stadt (SOK)
11. Berga/Elster, Stadt (GRZ)

Die Rahmenbedingungen der Förderung:

- Förderung von drahtlosen Internetzugängen im öffentlichen Raum
- Verfahren in 5 Aufrufen (15 Gutscheine pro Nationalstaat)
- Ein Gutschein pro Antragsteller (max. 15.000 €)
- Kosten für Netzanbindung (mind. 30Mbit/s) und Instandhaltung müssen die Kommunen allerdings selbst bezahlen.

**Als Bürgermeister freue ich mich über diese Entscheidung:**

Die Stadt Kaltennordheim freut sich, dass wir mit unserem Antrag in Brüssel überzeugen konnten. Die Digitalisierung bietet unserer Stadt im ländlichen Raum neue Chancen. In unserer Region wurde daher in den letzten Jahren sehr intensiv daran gearbeitet, den Breitbandausbau voranzubringen. Auch in der Stadtverwaltung haben wir uns den Themen der Digitalisierung gestellt. Mit der Digitalisierung der Historischen Ortsarchive aber auch mit der Digitalisierung von Arbeitsabläufen in der Verwaltung durch ein Dokumentenmanagement-System stellen wir uns den Herausforderungen der Zukunft. Der Zugang zu schnellen Internetanbindungen wird künftig als notwendige Infrastruktur die gleiche Bedeutung bekommen, wie diese bereits öffentliche Straßen haben. Der Aufbau eines öffentlichen W-LAN Netzes in allen 5 Ortsteilen war daher ein Herzensanliegen. Da klar war, dass nicht alle Antragsteller berücksichtigt werden können, freuen wir uns umso mehr, dass wir bereits in der 1. von 5 Antragsrunden zum Zuge gekommen sind. Im nächsten Schritt werden nun die Installationsleistungen ausgeschrieben, damit das Vorhaben schnell umgesetzt werden kann.

Erik Thürmer  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil

### Stadt Kaltennordheim

#### 1. Änderungssatzung

##### zur Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 27.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

**§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erhält folgende Fassung:**

##### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt „In Blau ein fünffach gezinnter silberner Turm mit offenem goldenen Torbogen, darin auf einem grünen Dreieck eine rechtsgewendete rotbewehrte schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen.“
- (2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-blau (1:3:1) gespalten und trägt das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Stadt Kaltennordheim und zeigt das Stadtwappen.

##### Artikel 2

**§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erhält folgende Fassung:**

##### § 5

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

##### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 11.12.2018  
Erik Thürmer  
Bürgermeister

(Siegel)

## Haushaltssatzung

### der Stadt Kaltennordheim (Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.088.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.015.400 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 395 v. H. |

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 848.000 € festgesetzt.

##### § 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

##### § 7

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 58 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 7.500,00 € im Einzelfall festgesetzt. Mehrausgaben mit einem Volumen von über 7.500,00 € bis einschließlich 15.000,00 € im Einzelfall sind vom Haupt- und Finanzausschuss und darüber hinaus vom Stadtrat zu beschließen.

##### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kaltennordheim, den 14.12.2018  
Erik Thürmer  
Bürgermeister (Siegel)

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Jahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 14.12.2018 (Aktenzeichen 17 102 G 200-753/18) die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2019 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO i. V. mit § 57 ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27.12.2018 bis 10.01.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17 aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Kaltennordheim, den 14.12.2018  
gez. Erik Thürmer  
Bürgermeister

## Gestaltungssatzung

### für die Altstadt von Kaltennordheim

Örtliche Bauvorschrift  
über die Gestaltung von baulichen und Werbeanlagen  
in der Altstadt von Kaltennordheim

Gemäß § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2014 (GVBl. 2014, S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Gestaltungssatzung für die Altstadt von Kaltennordheim beschlossen.

#### Inhalt

##### Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden
- § 4 Baukörper
- § 5 Dach
  - 5.1. Dachform/Dachaufbauten
  - 5.2. Dachhaut
  - 5.3. Traufe und Ortgang
- § 6 Fassaden
  - 6.1. Material und Farbgebung
  - 6.2. Sockel
  - 6.3. Bauteile
- § 7 Türen, Tore, Fenster, Schaufenster
  - 7.1. Haustüren
  - 7.2. Tore
  - 7.3. Fenster, Schaufenster
  - 7.4. Rollläden
- § 8 Anbauten, Hauseingangstreppen
- § 9 Garagen und Stellplätze
- § 10 Einfriedungen, Stützmauern
- § 11 Freiraumgestaltung, Bodenbeläge
- § 12 Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen
- § 13 Markisen
- § 14 Automaten, Schaukästen, Alarmanlagen, Hausanschlüsse
- § 15 Werbeanlagen
- § 16 Ausnahmen und Befreiungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten  
Anlagen

#### Präambel

Mit seiner Ersterwähnung von 795 und den bis ins 9. Jahrhundert zurückreichenden Umlandfunktionen unter wechselnden Herrschaftsstrukturen bildet Kaltennordheim seit 2013 den Mittelpunkt einer Einheitsgemeinde mit fünf Ortsteilen.

Die historische Altstadt mit einem umfangreichen Bestand teils denkmalgeschützter Bauwerke ist dabei nach wie vor das wirtschaftliche, kulturelle und Verwaltungszentrum, dessen umfassende behutsame Sanierung 1991 begonnen wurde.

Im Interesse des Schutzes der städtebaulich wertvollen Stadtstruktur mit ihren prägenden Gestaltungsdetails wird mit dieser Gestaltungssatzung ein ortsrechtlicher Rahmen vorgegeben, der das Typische des Ortsbildes bewahrt, Schwerpunkte in den einzelnen Altstadtbereichen herausarbeitet und gleichzeitig Spielraum für die zeitgemäße Weiterentwicklung des Stadtraums ermöglicht.

In diesem Sinne wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung eine besonders wertvolle, stadtbildlich geschlossene „Kernzone“ mit dem wesentlichen Denkmalbestand definiert, in dem über die städtebaulich-strukturellen Vorgaben des Gesamtgebietes hinaus konkretere Vorgaben zu den Detailformen der Baugestaltung festgelegt werden.

Um auf die konkrete Situation der betroffenen Liegenschaften angemessen reagieren zu können, werden gleichzeitig entsprechende Festlegungen für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen getroffen.

Die für Gebäude mit dem Status des Einzeldenkmals geltenden gesetzlichen Anforderungen und Auflagen des Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 /GVBl. S. 574, 584) werden durch diese Satzung nicht berührt. Insbesondere wird eine nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung durch eine Ausnahme oder Befreiung nach dieser Satzung nicht ersetzt.

Bei Abbruch sollten Natursteine (Mauerwerk und Pflaster), gut erhaltene Hölzer aus Fachwerkkonstruktionen sowie erhaltenswerte Bauteile des Ausbaus (Läden, Türen, historische Bodenplatten u.ä., evtl. auch Fenster- und Türrahmen) nach Möglichkeit wieder verwendet oder der Stadt zur weiteren Verwendung im Sanierungsgebiet angeboten werden.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet des 1991 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ mit den 2001 und 2008 beschlossenen Änderungen der Begrenzung.

Das Gebiet ist auf beiliegendem Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Als Grundlage für eine differenzierte Anwendung der Bestimmungen wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eine „Kernzone“ ausgewiesen, auf die einzelne, gesondert ausgewiesene Festsetzungen der Satzung beschränkt bleiben.

Die Kernzone erstreckt sich auf, wie im beigefügten Plan (Anlage 2) dargestellt, folgende Flurstücke sowie die dazwischen liegenden Straßen- und Platzräume mit den Adressen

- Altenbrunnenstraße, gesamt; (Nr. 1 - 30)
- August-Bebel-Straße, südlicher Abschnitt; (Westseite: Nr. 1 - 23, Ostseite: Nr. 2 - 24)
- Burgweg, nördlicher Abschnitt; (Nr. 4)
- Feldastraße, westlicher Abschnitt; (rückw. Liegenschaften August-Bebel-Str. Nr. 8 u. 10)
- Kirchstraße, gesamt; (Nr. 1 - 22)
- Löwenstraße, westlicher Abschnitt; (Nr. 1)
- Meininger Straße, westlicher Abschnitt; (Nordseite: Nr. 1 - 13; Südseite: Nr. 2 - 10)
- Mühlgasse, gesamt; (Nr. 1 - 2)
- Mühlgraben, gesamt; (Nordseite rückw. Liegenschaften Wilhelm-Külz-Platz 1, Flurst. 95/4)
- Mühlwehr, nördlicher Abschnitt; (Nr. 1 - 5, Flurst. 117/1)
- Neumarkt, gesamt; (Nordseite: Nr. 1 - 9 incl. rückw. Liegenschaften Kirchstraße 10/12, Südseite: Nr. 2 - 14)
- Querstraße, Südseite; (Nr. 2/4/6)
- Schlosshof, gesamt; (Nr. 2 - 4)
- Wilhelm-Külz-Platz, gesamt; (Nr. 1 - 7)

Die umgebenden, nicht zur Kernzone gehörenden Bereiche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden als „Entwicklungszone“ der behutsamen Stadterneuerung betrachtet.

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

#### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten

1. für alle Grundstücke, sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Geltungsbereich, sofern hierfür Festsetzungen in der Satzung getroffen werden, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 ThürBO auch soweit diese gemäß § 60 (1) Nr. 12 verfahrensfreie Vorhaben sind.

#### § 3

##### Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

(1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen müssen bei Errichtung bzw. Anbringung, Änderung und Unterhaltung nach § 9 und § 10 der Thüringer Bauordnung so gestaltet sein, dass sie „nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken“.

(2) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen (die keine baulichen Anlagen sind) dürfen darüber hinaus „das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten“, d.h. insbesondere dürfen sie

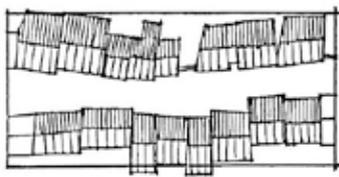
den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des ihre Umgebung prägenden Straßen- und Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

(3) Bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind natürliche regional typische Baustoffe zu verwenden.

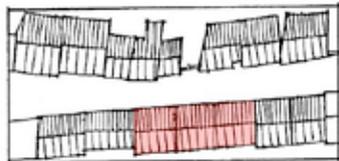
(4) Bei Abbruch sind Natursteine (Mauerwerk und Pflaster), gut erhaltene Hölzer aus Fachwerkkonstruktionen sowie erhaltenswerte Bauteile des Ausbaus (Läden, Türen, historische Bodenplatten u.ä., evtl. auch Fenster- und Türrahmungen) nach Möglichkeit wieder zu verwenden oder der Stadt zur weiteren Verwendung im Sanierungsgebiet anzubieten.

(3) Für den Bereich der „Kernzone“ gilt: Bei Umbau und Sanierungsmaßnahmen sind die überkommenen historischen Gestaltungselemente der baulichen Anlage zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

**§ 4  
Baukörper**



Bestand: räumlich abwechslungsreiches Straßenschnittbild



zu stark vereinheitlichte Neubaubauung



zu großer Baukörper sprengt den Altstadtmaßstab

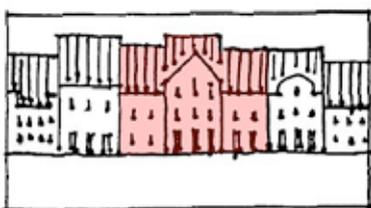
(1) Bei geschlossener Bebauung muss die zum Zeitpunkt des Satzungs-erlasses vorhandene Parzelleneinteilung durch geeignete straßenraumtypische Mittel erkennbar sein.

(2) Bei der Zusammenfassung von ehemaligen Einzelbaukörpern im Ausnahmefall soll eine Gliederung des Baukörpers unter Bezug auf die frühere Parzelleneinteilung erfolgen.

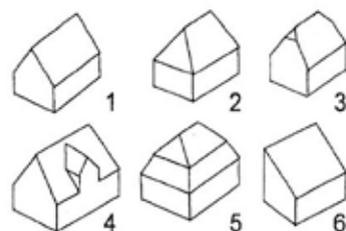
(3) Für den Bereich der Kernzone gilt darüber hinaus: Die historische Gebäudegestaltung (u.a. Geschossvorkragungen und Dachüberstände, Öffnungsrahmungen, Oberflächen- und Öffnungsproportionen) ist beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

**§ 5  
Dach**

**5.1. Dachform/Dachaufbauten**



Wiederaufnahme der historischen Parzelleneinteilung bei Ersatzneubau



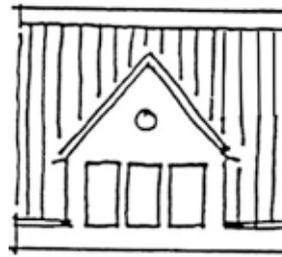
Dachformen

- 1 Satteldach    2 Walmdach    3 Krüppelwalm
- 4 Zwerchgiebel    5 Mansarddach    6 Pultdach

(1) Zulässig sind Satteldächer, in Einzelfällen auch Mansard- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 38 Grad und 52 Grad. Bei Nebengebäuden, die vom öffentlichen Raum der angrenzenden Straßen sowie vom Landschaftsraum des benachbarten Umfelds nicht einsehbar sind, sind ausnahmsweise Pultdächer (Dachneigung mind. 25 Grad), Satteldächer mit geringerer Neigung (Dachneigung mind. 30 Grad) oder Dachterrassen zulässig.

(2) Firstrichtung und Traufhöhen müssen sich bei Um- und Neubau nach der benachbarten historischen Dachlandschaft richten.

(3) Zwerchgiebel sowie Dachgauben sind bei Modernisierung und Ersatzneubau zulässig, wenn sie sich in die umgebende Dachlandschaft und Bauweise einfügen.

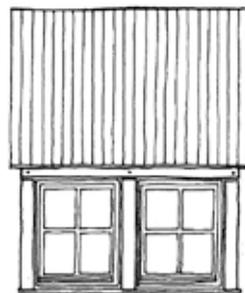


max. Breite 1/3 ... 1/2 der Gesamtbreite  
Zwerchgiebel

(4) Zwerchgiebel dürfen in ihrer Breite 1/3 bis 1/2 der Fassadenbreite aufweisen.

(5) Gauben sind im unteren Drittel der Dachfläche - mindestens drei Ziegelreihen über der Trauflinie - anzuordnen. Sie dürfen eine max. Trauf- bzw. Sturzhöhe von 1,30 m haben.

Der Abstand der Gauben untereinander und zum Ortgang soll mindestens eine Gaubenbreite betragen. Ihre addierte Gesamtlänge darf 50 % der Firstlänge nicht überschreiten.



Höhe max. 1,30 m

(6) Dachaufbauten müssen sich in ihrer Neigung, Eindeckung und Farbgebung dem Hauptdach anpassen.

(7) Dacheinschnitte (Negativgauben) sind auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.

(8) Für den Bereich der Kernzone gilt darüber hinaus: „Liegende Dachfenster“ sind auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen nicht zulässig. Ausnahmen

bilden für die Wartung der Schornsteine und Dachflächen erforderliche Ausstiegsöffnungen, wenn die Anlagen bündig mit der Dachhaut abschließen (Indachmontage) und die Eindeckrahmen farblich auf die Dachdeckung abgestimmt sind.

(9) Für den Bereich der Kernzone gilt darüber hinaus: Die um die Jahrhundertwende 19./20. Jhdt. gebauten Häuser haben oftmals Mansard-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit Türmchen, einfach stehende Gauben sowie Zwerchgiebel.

Diese vorhandenen Bauteile sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

**5.2. Dachhaut**

(1) Als Dachdeckung sind einfarbige, kleinformatige gebrannte Tonziegel und glatter Oberfläche in Tonwerten von ziegelrot bis rotbraun, in der Regel als Pflazziegel zu verwenden.

(2) Glasierte oder glänzend engobiierte Ziegel sind unzulässig.

**5.3. Traufe und Ortgang**

(1) Ortgangverkleidungen aus Kunststoff sind nicht zulässig. Die Verwendung von Ortgangziegeln an Gauben ist unzulässig.

(2) Dachkästen sind aus Holz auszuführen. Eine Verkleidung ist unzulässig.

(3) Die Auskragungen sollen am Ortgang 20 cm und an der Traufe 50 cm nicht übersteigen.

Zierleisten an Ortgängen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

**§ 6**

**Fassaden**

**6.1. Material und Farbgebung**

(1) Zulässige ortstypische Materialien für die Fassadengestaltung sind:

- Putz,
- Naturstein,
- Stuck (an historischen Fassaden),
- Holz (Gesimse, Öffnungsbekleidungen, Fassadenverkleidungen, Dachkästen),
- Schiefer bzw. Schieferimitat (Verkleidungen).

(2) Für Gebäude der Jahrhundertwende 19./20. Jhdt. ist zusätzlich sichtbares Ziegelmauerwerk als Fassadenmaterial (u.a. Fachwerkausfachung) zulässig.

(3) Nichtzulässige Materialien für die Außenhaut sind:

- Asbestzementverkleidungen,
- Kunststoff- und Metallfassaden,
- Waschbeton/Kunststein, strukturierte Betonflächen

- Riemchen,
- Fliesen, Glasbausteine, Buntgläser, Mosaik,
- Folien, Baustoffimitationen (außer Schieferimitate).

(4) Putzoberflächen sind als Glattputz auszuführen (max. Körnung 2 mm). Putzfaschen sind als schlichte Glattputzflächen abzusetzen.

Ausnahmen sind bei historischen Gebäuden mit ursprünglich vorhandenem Strukturputz zulässig.

(5) Unzulässig sind glänzende Oberflächen und grelle Farbtöne bei verputzten Mauerwerksflächen.

(6) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: Aufwändige Fassadengestaltungen wie Klinkerfassaden, Stuckfassaden, horizontale Holzverschalungen oder Holzschindelbehang sind zu erhalten.

(7) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: Sicht- bzw. Schmuckfachwerk sind bei Fassadenänderungen freizulegen. Neues Sichtfachwerk ist in der „Kernzone“ nur als zimmermannsmäßig abgebandenes Fachwerk (nicht Brettfachwerk) zulässig.

## 6.2. Sockel

(1) Natursteinsockel sind zu erhalten.

(2) Ein Sockel ist durch Farbe, Material oder Struktur von der Hauptfassade abzusetzen

## 6.3. Bauteile

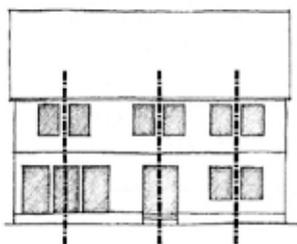
(1) Der Anstrich von Holzteilen der Fachwerkkonstruktion sind in ortsüblichen, nicht glänzenden Tönen auszuführen, wenn dem keine denkmalpflegerischen Belange entgegenstehen.

(2) Details wie Türen, Tore, Fenster, Fensterläden, Fenster- und Türumrahmungen, Blumenkästen oder Gesimse kann mit kontrastierenden Farben von der Hauptfassade abgesetzt werden.

## § 7

### Türen, Tore, Fenster, Schaufenster

(1) Fenster- und Türöffnungen sind aus der Maßstäblichkeit des Gebäudes zu entwickeln, d. h. das Wand-Öffnungs-Verhältnis muss aus dem vorhandenen Bestand des Gebietes entwickelt werden.



(2) Für Fenster, Schaufenster und Türen sind nur stehende Formate, die sich den ortsüblich vorhandenen Öffnungen anpassen, zulässig.

(3) Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen. Geschlossene Wandflächenanteile der Obergeschosse sollen bis ins Erdgeschoss verlaufen.

(4) An Gebäudeöffnungen sind die Holzbekleidungen und sonstigen ortstypischen Fensterverzierungen zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen. Putzfaschen sind zulässig.

(5) Segment-, Rundbogen und geschwungene Sturzausbildungen sind zu erhalten.

## 7.1. Haustüren

(1) Historische Türen sind mit ihren Beschlägen zu erhalten und ggf. wieder aufzuarbeiten.

(2) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: Für Hauseingänge sind nur Holztüren mit Rahmen und Füllung, Teilverglasung oder aufgedoppelte Türen zu verwenden.

Die Wiederaufnahme ortstypischer Vorbilder ist anzustreben.

## 7.2. Tore

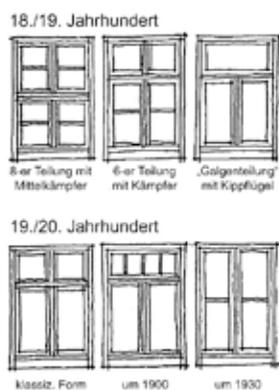
Tore sind als Holz- oder Metallkonstruktionen mit einfacher senkrechter Holzverlattung oder mit aufrechtstehenden Kassetten auszuführen.

## 7.3. Fenster, Schaufenster

(1) Andere als stehende Öffnungsformate sind zulässig, wenn durch eine andersartige feststehende senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.

(2) Bei Neubauten außerhalb der Kernzone ist auch die Verwendung von Kunststoff- oder Metallfenstern zulässig.

## Beispiele für typische Sprossen- teilungen

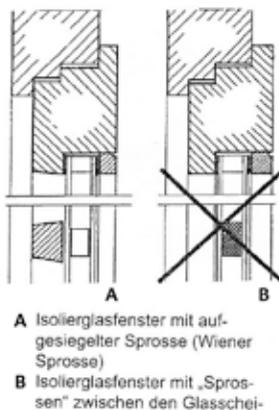


(3) Schaufenster sind in der Regel als stehende Rechtecke auszubilden (Höhe größer als Breite). Andere Formate sind zulässig, wenn durch eine andersartige, feststehende Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.

(4) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: bei der Erneuerung von Fenstern wird die Erhaltung bzw. Erneuerung stilgerechter Holzfenster vorgeschrieben. Dabei sind Fenster entweder durch Faschen, Gewände oder Holzbekleidungen einzufassen.

Zudem sind Fenster durch Kämpfer

und/oder Sprossen senkrecht und waagrecht zu unterteilen. Die vertikale Fensterteilung muss symmetrisch erfolgen.



A Isolierglasfenster mit aufgesiegelter Sprosse (Wiener Sprosse)  
B Isolierglasfenster mit „Sprossen“ zwischen den Glasscheiben

(5) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: Zwischen den Scheiben eingelegte, innenliegende Sprossen, vorgeblendete Sprossenrahmen sind unzulässig. Mittelsprosse und Kämpfer müssen profiliert sein sowie stärker und plastischer bemessen sein als Ziersprossen.

Im Interesse schlanker Profile sind auch sog. Wiener Sprossen (mit aufgesiegelten äußeren Sprossen und Teilung zwischen den Scheiben) zulässig.

(6) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: Die Anordnung von Fenstersprossen lediglich

zwischen den Scheiben ist unzulässig.

## 7.4. Rollläden

(1) Für den Bereich der **Kernzone** gilt: der Einbau von Rollläden und Jalousetten darf nur mit von außen nicht sichtbaren Blenden oder Kästen ohne Verringerung der lichten Fensterhöhe erfolgen.

## § 8

### Anbauten, Hauseingangstreppe

(1) Loggien, Balkone, Windfänge, Erker sind an Straßenfassaden nicht zulässig.

(2) Vorhandene Erker oder Balkone an einzelnen Gebäuden der Jahrhundertwende 19./20. Jhd. sind zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

(3) Vorhandene zweiseitige bzw. doppelläufige Außentreppen, einschließlich Geländer sowie alle Natursteintreppen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

## § 9

### Garagen und Stellplätze

(1) Für Garagen darf Metall nicht verwendet werden.

(2) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: vom öffentlichen Raum aus einsehbarer Stellplatz- und Einfahrtflächen sind in traditioneller Form (Pflasterung, Schotterrasen, wassergebundene Decken) auszubilden.

## § 10

### Einfriedungen, Stützmauern

(1) Für Einfriedungen von Grundstücken zu öffentlichen Flächen sind folgende Materialien zulässig:

- Holzzäune mit senkrechter Lattung bzw. senkrechten Brettern ohne Sockelausbildung,
- Natursteinmauern, Mauern aus Klinkermauerwerk
- standortgerechte Hecken; Drahtzäune (nur in Verbindung mit standortgerechten Hecken) bis zu einer Höhe von 1,20 m,
- massive Mauern mit Glattputz und traditioneller Abdeckung,
- schmiedeeiserne Zäune.

(2) Historische Einfriedungen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### § 11

#### Freiraumgestaltung, Bodenbeläge

(1) Vorgärten sind nicht als Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Arbeits- oder Lagerflächen zu benutzen.

(2) Die dauerhafte offene Aufstellung von Müllbehältern in öffentlichen Bereichen ist unzulässig.

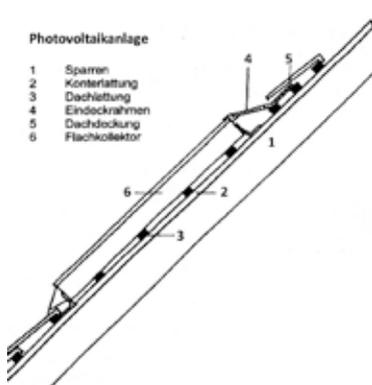
(3) Öl- und Gasbehälter sind auf öffentlich nicht einsehbaren Flächen aufzustellen.

(4) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: für befestigte Flächen sowie vom öffentlichen Straßen- und Landschaftsraum einsehbaren Einfahrten, Stellflächen, Vorgärten und Hofbereichen sind zulässig:

- Pflasterungen aus Naturstein (vorzugsweise Granit, Basalt) oder Betonsteine mit Naturpflastercharakter in quadratischem oder rechteckigem Format,
- wassergebundene Decken,
- Schotterrasen,
- Großfugenpflaster.

### § 12

#### Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen



(1) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf Dächern (unterhalb der Firstlinie) und an Fassaden so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.

(2) Solar- und Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass sie von den angrenzenden öffentlichen Straßenräumen nicht einsehbar sind und bündig mit der Dachhaut abschließen (Indachmontage) und die Eindeckrahmen farblich

auf die Dachdeckung abgestimmt sind.

(3) Technische Komponenten, die nicht zwingend auf dem Dach montiert werden müssen, sind unter Dach einzuordnen.

### § 13

#### Markisen

(1) Markisen sind nur über Ladeneingänge und Schaufenstern im Erdgeschossbereich zulässig.

(2) Feststehende Markisen, feststehender Sonnenschutz und Kragplatten sind nicht zulässig.

(3) Markisen sollen sich bezüglich der Farbe der Fassade unterordnen.

Fremdwerbung (Produktwerbung) ist auf den Markisen unzulässig.

(4) Die Auskragung von Markisen darf 1,50 m nicht überschreiten. Ein Abstand zum Fahrbahnrand von 0,60 m und eine Durchgangshöhe von 2,20 m sind einzuhalten.

### § 14

#### Warenautomaten

(1) Warenautomaten sind nur innerhalb der Grundrissflächen (z.B. in Hauseingängen) des Gebäudes anzubringen.

(2) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: An Sichtfachwerk- und Jugendstilbauten sowie an denkmalgeschützten Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten nicht zulässig.

### § 15

#### Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An einer Fassade darf je Gewerbe jeweils eine Werbeanlage angeordnet werden.

Zusätzlich zu einer Flachwerbung kann ein Ausleger angebracht werden.

(2) Werbeanlagen sind auf die Erdgeschosszone zu beschränken. In Ausnahmefälle sind Werbeanlagen zusätzlich zum Erdgeschoss in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig, wenn im Erdgeschoss das Anbringen nicht möglich ist.

Die Brüstungshöhe im ersten Obergeschoss darf im Zusammenhang mit Werbung nicht verändert und abweichend von der

Gestaltung der übrigen Geschosse gestrichen oder verkleidet werden.

(3) Werbeflächen dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % der Erdgeschoss-Fassadenfläche einnehmen. Die Erdgeschoss-Fassadenfläche errechnet sich aus der Breite des Gebäudes und der Höhe der Oberkante Erdgeschossdecke, gemessen an der Gebäudemitte.

(4) Im Satzungsbereich sind Werbeanlagen nicht zulässig:

- bei Verwendung greller Farben, insbesondere Signalfarben
- mit Hinterlegung von Spiegelflächen

(5) Grelles, reflektierendes oder wechselndes Licht ist unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen angestrahlt oder indirekt beleuchtet werden.

(6) Werbefahren sind temporär (aktionsweise) zulässig.

(7) Unzulässig ist das großflächige Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern. Werden Werbeanlagen an Schaufenstern angebracht, ist das Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster unzulässig.

(8) Plakate dürfen nur an dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden.

(9) Unzulässig sind Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung (Markenreklame) überwiegt.

(10) Werbeanlagen und -schriften - Ausführung nur in Einzelbuchstaben - dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf höchstens 0,40 m, die Ausladung höchstens 0,12 m betragen.
- Einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 0,50 m hoch sein.
- Die Länge der Schriftzüge ist den Gebäudeproportionen anzupassen.

(11) Für Ausleger und deren Anbringung gilt:

- Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m besitzen;
- Ausleger müssen mindestens 0,6 m von der Fahrbahn entfernt sein;
- die Unterkante des Schildes muss mindestens 2,20 m über dem Fußweg liegen;
- Ausleger dürfen Tafeln/Schilder bis zu einer Größe von 0,20 m<sup>2</sup> tragen;

(12) Das Anbringen von Werbeanlagen an Dächern, hochragenden Bauteilen und Giebeln, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, sowie an Einfriedungen ist nicht zulässig.

(13) Für den Bereich der **Kernzone** gilt darüber hinaus: Werbeanlagen dürfen besonders ausgestaltete Bauteile, wie Gesimse, Verzierungen, Stuckarbeiten oder sonstige die Fassade prägende Gestaltungselemente nicht verdecken und in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

### § 16

#### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Gemäß § 66 Abs. 3 Thüringer Bauordnung entschieden über Abweichungen von dieser örtlichen Bauvorschrift sowie Ausnahmen und Befreiungen die Stadt Kaltennordheim auf schriftlichen Antrag.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThüBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThüBO erlassenen Satzung zuwider handelt und dabei insbesondere

1. die Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 3 nicht beachtet;
2. bei der Erhaltung der Baufluchten und Parzellenstruktur sowie der Kubatur, Gebäudegestalt und der Gliederung der Baukörper dem § 4 zuwiderhandelt;
3. bei der Dachform, den Dachaufbauten sowie der Dachhaut dem § 5 zuwiderhandelt;
4. bei der Material- und Farbwahl und der Gestaltung der Außenwände und Fassaden dem § 6 zuwiderhandelt
5. Anforderungen des § 7 hinsichtlich der Ausbildung von Türen, Toren, Fenstern und Schaufenstern oder Rollläden nicht beachtet;
6. gegen den § 8 (zusätzliche Bauteile, Anbauten) verstößt;
7. die Anforderungen des § 9 an die Ausbildung von Garagen und Stellplätze nicht beachtet;

- 8. bei der Materialwahl und Gestaltung von Einfriedungen und Stützmauern dem § 10 zuwiderhandelt;
- 9. Anforderungen bezüglich Freiraumgestaltung sowie Materialwahl und Ausführung der Bodenbeläge gemäß § 11 zuwiderhandelt;
- 10. Anforderungen der §§ 12 und 13 bezüglich Zulässigkeit von Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen nicht beachtet;
- 11.
- 12. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Automaten und Schaukästen den §§ 14 und 15 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 Thüringer Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

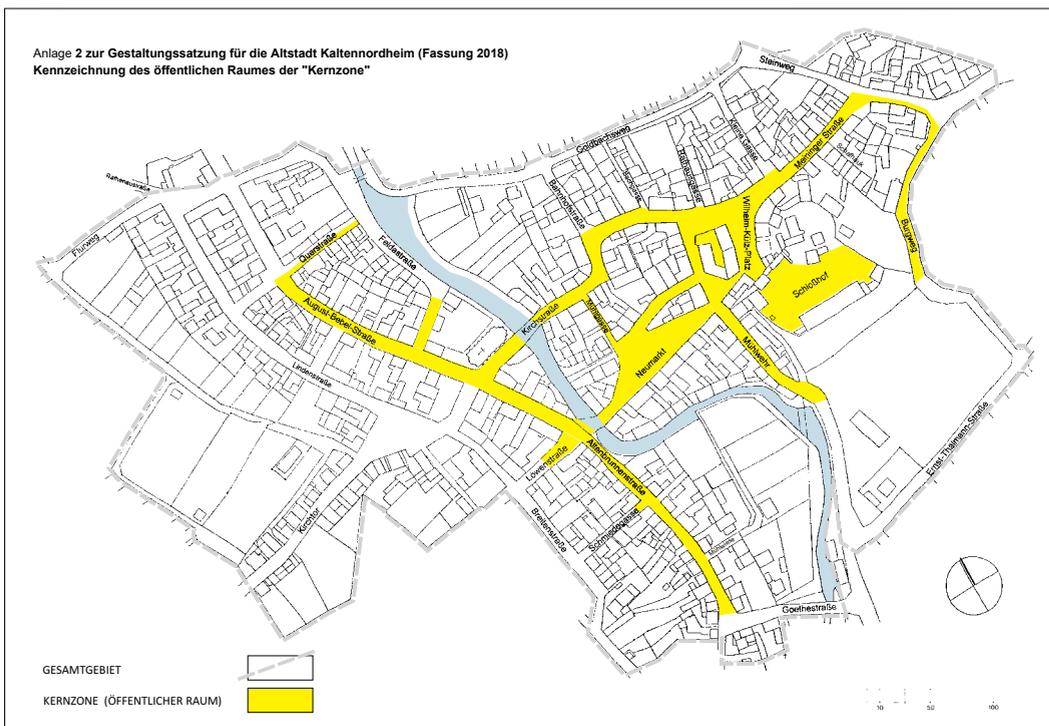
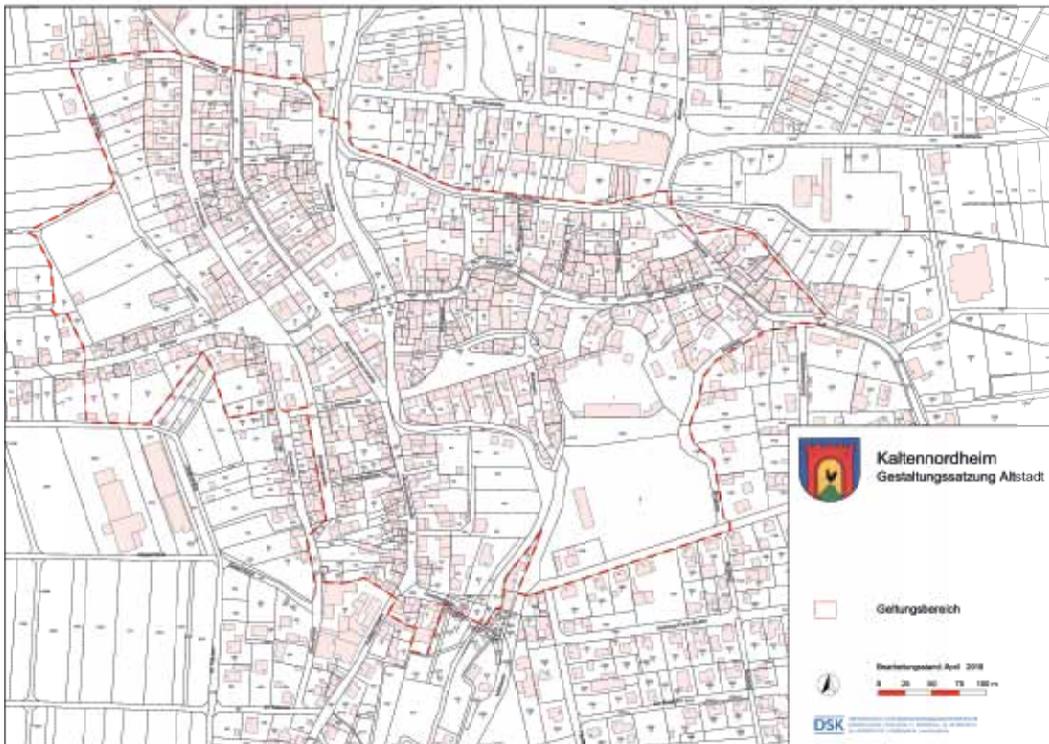
**§ 18  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 29.11.2018  
Erik Thürmer  
Bürgermeister

**Anlage:**

- Anlage 1: Lageplan Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
- Anlage 2: Kennzeichnung des öffentlichen Raumes der „Kernzone“



## Beschlüsse des Stadtrates

### In der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 27.11.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 25.09.2018 (öffentlicher Teil).
2. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim nimmt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erhebt keine Einwände.
3. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt:
  - 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
  - 02 Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
  - 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat Kaltennordheim die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Bahnhof“ (Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB), in der Fassung vom 15.11.2018, bestehend aus der Planzeichnung (M 1:1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
  - 04 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof“ vom 15.11.2018 wird gebilligt.
  - 05 Die Verwaltung wird beauftragt, für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof“ gemäß § 10 (2) BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof“ mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Verpachtung der Ski- und Wanderhütte „Rhönbrise“, Umpfenblick 12 im OT Kaltenlengsfeld an Frau Celia Bianca Reynage de Lehmann, wohnhaft Am Friedhof 3 in 98634 Frankenheim ab dem 01.01.2019
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Sanierung der Außenfassade des Torhauses am Schloss, Los 1 Dachdeckerarbeiten an den Dachdeckerbetrieb Pöschl, In der Aue 20 in 36452 Kaltennordheim.
6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Sanierung der Außenfassade des Torhauses am Schloss, Los 2 Putz- und Malerarbeiten an die Fa. Jochen & Andreas Beck, Kornweg 1, 98597 Breitung.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Sanierung der Außenfassade des Torhauses am Schloss, Los 3 Kunstschmiede an die Kindschuh GmbH in 36466 Dermbach - Oberalba 39.
8. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Sanierung der Außenfassade des Torhauses am Schloss, Los 4 Tischlerarbeiten an die Tischlerei Lampert, Ernst-Thälmann-Straße 24 in 36452 Kaltennordheim.
9. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Sanierung der Außenfassade des Torhauses am Schloss, Los 5 Außenanlagen an den Baubetrieb Nelitz, Untere Röde 6 in 36466 Dermbach.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsstudie zur Nahwärmerversorgung der Stadt Kaltennordheim an das Ingenieurbüro Dr. Markert aus Kaltennordheim.
11. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim bevollmächtigt den Bürgermeister den Auftrag für die Erarbeitung einer Konzeption zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung der Stadt Kaltennordheim zu erteilen.
12. Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2019 die Weitergewährung eines Zuschusses zur Essensversorgung in Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kaltennordheim. Dieser beträgt für eine Ganztagsversorgung 0,22 € pro Tag und für eine Halbtagsversorgung 0,19 € pro Tag. Den Zuschuss erhalten die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker Kaltennordheim“, „Knirpsenland Klings“ sowie „Kindergarten Kaltenlengsfeld“. Der Zuschuss wird für das „Gesunde Frühstück“ gewährt. Wird dieses im Kindergarten nicht angeboten, kann der Zuschuss auch für die Mittagsversorgung gewährt werden.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim.
14. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019.
15. Der Stadtrat beschließt gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 8 und § 62 der ThürKO den Finanzplan für die Jahre 2018 - 2022.
16. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2019 in der vorliegenden Form und Fassung. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim die Beauftragung der Thüringer Landesforstverwaltung zum Holzverkauf bis zum 31.12.2019.
17. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Richtlinie der Stadt Kaltennordheim über die Förderung und Unterstützung von Jahrfeiern der Stadt und ihrer Ortsteile.
18. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stimmt der Vereinbarung über die dauerhafte Überlassung des Kirchengebäudes „Kilianskirche“ in Kaltennordheim zur Nutzung als Trauerhalle für konfessionelle und nichtkonfessionelle Trauerfeiern zu. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.
19. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stimmt der Vereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid sowie die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ zu. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.
20. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Umschuldung des Kommunalkredites in Höhe von 78.565,00 € mit einer Zinsfestschreibung bis zum 30.01.2020 und einem Zinssatz von 0,155 % (nominal) und 0,155 (effektiv) als Ratenanleihe bei dem Kreditinstitut Deutsche Kreditbank AG Suhl.
21. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim ermächtigt den Bürgermeister anstelle des Stadtrates über die Auftragsvergabe zum Kauf eines Gebraucht-/ Jahreswagens „Multicar“ für den städtischen Bauhof nach erfolgtem Auswahlverfahren zu entscheiden.
22. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Lieferung von Außentüren für den Kindergarten Klings an die Tischlerei Lampert aus Kaltennordheim.

Erik Thürmer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

[www.thueringertierseuchenkasse.de](http://www.thueringertierseuchenkasse.de)

### Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2019

Sehr geehrte Tierbesitzer,  
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2019 zum **Stichtag 03.01.2019** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird. **Ihre Thüringer Tierseuchenkasse**

## Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

<b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>	je Tier 4,20 Euro
<b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
<b>3. Schafe und Ziegen</b>	
3.1 Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3 Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4 Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
<b>4. Schweine</b>	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2 Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
<i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i>	
<b>5. Bienenvölker</b>	je Volk 1,00 Euro
<b>6. Geflügel</b>	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
<b>7. Tierbestände von Viehhändlern</b>	= vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

**(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4****(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft**

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

**(2)** Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

**(3)** Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

**Dr. Karsten Donat**  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

**Amtsgericht Bad Salzungen**

Az.: 1 UR II 2/18

**Benachrichtigung**

Stadt Kaltennordheim

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.12.2018

Mit Beschluss vom 07.12.2018 wurde in der Hauptsache bestimmt:

Der im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Salzungen, Gemarkung Klings, Blatt 238, eingetragene Miteigentümer zu 1/2, laufende Nummer 1 a, Bullenhaltungsverein Klings in Klings, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Der vollständige Beschluss kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Bad Salzungen, Kirchplatz 6 - 8, 36433 Bad Salzungen, Zimmer O 19 OG, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ullmann, Justizhauptsekretärin  
Urkuftsbeamtin der Geschäftsstelle

**Illegale Müllablagerung**

Am 04.12.2018 wurde wieder eine illegale Müllablagerung im Waldgebiet an der Kreuzung Kaltenlengsfeld/Oberkatz (K 81) festgestellt.

Dabei wurden diverse Autoteile (inkl. Sitze) sowie volle Zementsäcke, eine alter Pferdesattel und sogar ein Schafsfell illegal entsorgt. Für Hinweise zu einem möglichen Verursacher bedanken wir uns im Voraus.

Ordnungsamt

**Vandalismus in der „alten Köhlerei“!**

Zum wiederholten Mal wurden wir heute darüber informiert, dass sich Personen Zugang zur „alten Köhlerei“ verschafften und dort randalierten, Türen aufbrachen, Scheiben zerstörten und Reifen auf den unterhalb entlang führenden Radweg warfen. Das Ordnungsamt bittet um Hinweise: Tel.: 036966/778-16



# Gemeinde Diedorf

## Satzung

### über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf (Kindergartensatzung)

vom 29.10.2018

#### Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), sowie nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG-) vom 18.12.2017 (GVBl. 2017, 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung am 29.10.2018 die folgende Kindergartensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf wird als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen sowie dem Thüringer Bildungsplan.

#### § 3

##### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit ihren Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Diedorf ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### § 4

##### Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind durch die Gemeinde Diedorf durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu geben. Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung und umfassen 5 Stunden (Halbtagsbetreuung) sowie 8 Stunden, 9 Stunden und 10 Stunden (Ganztagsbetreuung). Die Halbtagsbetreuung endet um 12.00 Uhr. Der Betreuungsumfang von 10 Stunden wird in der Kindertageseinrichtung Diedorf bereitgestellt.
- (2) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Kindertageseinrichtung schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats mitgeteilt werden; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist nur ab Beginn des Monats möglich.

- (3) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben alle Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung geschlossen bleiben. Jährlich kann an zwei Tagen für Aus- und Fortbildung des Personals die Einrichtung ebenfalls geschlossen bleiben, wenn dies den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres durch die Gemeinde Diedorf bekannt gegeben wird.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die genauen Schließzeiten der Einrichtungen werden durch die Gemeinde Diedorf zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

#### § 5

##### Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Eine Voranmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes möglich.
- (3) Neuaufnahmen sind zwischen dem 1. Geburtstag und dem ersten darauffolgenden Stichtag (01.03. oder 01.09) sowie nach dem 3. Geburtstag jederzeit möglich. Besucht das Kind bis zu diesem Stichtag jedoch noch nicht den Kindergarten, kann es erst wieder unmittelbar vor einem der nächsten Stichtage aufgenommen werden. Wenn die Beachtung der Stichtage für die Eltern im Vorfeld nicht möglich war oder eine unbillige Härte bedeuten würde, sind die Eltern von dieser Vorgabe zu befreien.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

#### § 6

##### Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Kita „Löwenzahn“ widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

### § 7

#### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Bedarf und einmal im Monat in einer Sprechstunde, die Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

### § 8

#### Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 12 ThürKitaG).

### § 9

#### Versicherung

(1) Die Gemeinde Diedorf versichert alle Kinder gegen Sachschäden.  
(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

### § 10

#### Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### § 11

#### Abmeldung, Ummeldungen

(1) Abmeldungen und Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.

(2) Kinder, die in die Schule kommen, gelten ab dem Monat als abgemeldet, der auf den Eintritt in die Schule (erster Schultag) folgt, sofern keine vorherige schriftliche fristgemäße Abmeldung erfolgt ist. Fällt der erste Schultag auf einen Monatsersten, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet.

### § 12

#### Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn

- die in dieser Satzung oder der jeweiligen Hausordnung regelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
- das Kind mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats nicht innerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens abgeholt wurde,
- das Verhalten des Kindes übergreifend das Kindeswohl der anderen Kinder gefährdet und die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, die notwendigen und geeigneten unterstützenden Maßnahmen einzuleiten,
- die Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt wurden.

(2) Der Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Diedorf in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

### § 13

#### Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung Kindergartenbenutzungssatzung

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß Art. 13 ff. DSGVO und § 20 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 16.10.2009 wird aufgehoben.

Diedorf, den 30.11.2018

Daniel Häfner

Bürgermeister

(Siegel)

## 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

### über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf (Kindergartengebührensatzung) vom 05.09.2014

#### Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) - jeweils in den am 29.10.2018 geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung am 29.10.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anz. Kind	5 Stunden			8 Stunden			9 Stunden			10 Stunden		
	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
1.	157,00	127,00	81,00	231,00	182,00	109,00	255,00	201,00	118,00	280,00	219,00	127,00
2.	141,00	114,00	73,00	208,00	164,00	98,00	230,00	181,00	106,00	252,00	197,00	114,00
3.	122,00	99,00	63,00	180,00	142,00	85,00	199,00	157,00	92,00	218,00	171,00	99,00

Der tägliche Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden umfasst den Vormittag bis 12.00 Uhr.

Das 4. in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreute Kind einer Familie ist kostenfrei.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Diedorf, den 30.11.2018

Daniel Häfner

Bürgermeister

(Siegel)

## Bekanntmachung

### der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungs- konzeptes der Gemeinde Diedorf für den Konsolidierungszeitraum 2017 bis 2026

Mit Beschluss vom 29.10.2018 (Beschluss-Nr. GR138/2018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Diedorf für den Konsolidierungszeitraum 2017 bis 2026 beschlossen.

Die von der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis mit Bescheid vom 13.11.2018, AZ 17 016 G 200-637/18 (Te) genehmigte 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegt gemäß § 53a Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes während der Sprech- und Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17 öffentlich aus.

Diedorf, den 03.12.2018

gez. Häfner

Bürgermeister

## Beschlüsse des Gemeinderates

### In der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 11.12.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift der 25. Gemeinderatssitzung vom 25.06.2018 (öffentlicher Teil).
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift der 26. Gemeinderatssitzung vom 30.07.2018 (öffentlicher Teil).
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift der 27. Gemeinderatssitzung vom 29.10.2018 (öffentlicher Teil).
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf nimmt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach zur Kenntnis. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf erhebt keine Einwände.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 8 und § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den Finanzplan für die Jahre 2017 - 2021.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt den Abschluss einer maßnahmenbezogenen Ergänzungsvereinbarung mit dem WVS Bad Salzungen zur Baumaßnahme Anschluss Diedorf

gez. Daniel Häfner

Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Diedorf (Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -Thür KO) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Diedorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit

**685.000 €**

und Ausgaben mit

**685.000 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit

**200.500 €**

und Ausgaben mit

**200.500 €**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 114.100 € festgesetzt.

#### § 5

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 58 ThürKO zur Genehmigung von über- und außer- planmäßigen Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt auf 2.000,00 € und im Vermögenshaushalt auf 3.000,00 € im Einzelfall festgesetzt.

Mehrausgaben mit einem Volumen von über 2.000,00 € im Verwaltungshaushalt und über 3.000,00 € im Vermögenshaushalt sind vom Gemeinderat zu beschließen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Diedorf, den 14.12.2018

Häfner

Bürgermeister

(Siegel)

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemein- de Diedorf für das Jahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diedorf für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 14.12.2018 (Aktenzeichen 17 016 G 200-774/18 (Ru) die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2018 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

### Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27.12.2018 bis 10.01.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17 aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2018 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Diedorf, den 14.12.2018

gez. Häfner

Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Stadt Kaltennordheim

#### Wir gratulieren zum Geburtstag

##### Andenhausen

28.12.2018 zum 75. Geburtstag Frau Gaul, Erika

##### Kaltennordheim OT Fischbach (Rhön)

09.01.2019 zum 75. Geburtstag Frau Breunung, Anneli

18.01.2019 Zum 85. Geburtstag Frau Bley, Gisela

22.01.2019 zum 75. Geburtstag Frau Konrad, Heidemarie

##### Kaltennordheim OT Kaltennordheim

26.12.2018 zum 70. Geburtstag Frau Fleischmann, Rita

01.01.2019 zum 75. Geburtstag Frau Safazade, Fatema

03.01.2019 zum 70. Geburtstag Frau Oeser, Helga

06.01.2019 zum 70. Geburtstag Frau Zimmermann, Margit

17.01.2019 zum 80. Geburtstag Frau Brenn, Anni





**EISMÄN**

**15. Kaltennordheimer  
Neujahrs-Schwimmen**

**Di. 1. Januar 2019**  
Schwimm- und Startschuss um 14 Uhr im  
**Freibad Kaltennordheim**

Für das leibliche Wohl und Überraschungen  
ist gesorgt

Eintritt: 1,- Euro  
Für Badende ist der Eintritt selbstverständlich frei

Der Reinerlös der Veranstaltung kommt dem Freibad Kaltennordheim zu Gute.  
Der Förderverein Freibad Kaltennordheim e.V. lädt ein.

[www.schwimmbad-kaltennordheim.de](http://www.schwimmbad-kaltennordheim.de)

## Weihnachtsfeier im Seniorenpark Hermesgarten Kaltennordheim



Am 12.12.2018 fand im Seniorenpark Hermesgarten Kaltennordheim die bereits zu einer schönen Tradition gewordene Weihnachtsfeier statt. Herzlich begrüßt wurden die Seniorinnen und Senioren auch von Bürgermeister Erik Thürmer sowie OT-Bürgermeister Ulrich Schramm. Eine schöne und gelungene Überraschung war der Auftritt der „Wilde-Pferde-Gruppe“ des Kindergartens „Haus der Entdecker“ Kaltennordheim. Sie erfreuten die Bewohner und Gäste mit ihren Gedichten, besinnlichen und fröhlichen Liedern sowie kleinen Geschenken.

## Ortsteil Klings

### Zwei neue Friedhofstore für Klings



Im Herbst dieses Jahres konnten nach langer Planung die alten Friedhofstore durch neue ersetzt werden. Gemeindevorstandsratsmitglied Heiko Reinau erstellte eine Zeichnung und fertigte die Tore in der Firma Metall- und Ladenbau Thomas Nelitz in Diedorf an, wo er schon viele Jahre berufstätig ist. Nicht nur an der Herstellung der beiden Tore leistete er viele Stunden ehrenamtliche Arbeit, er engagiert sich auch in vielen Bereichen für unser Dorf in Klings.

Die neuen Friedhofstore sind ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Kaltennordheim sowie der Kirchengemeinde Klings. Vieles konnte schon in den letzten Jahren durch gute Zusammenarbeit und Hilfsbereitschaft umgesetzt werden, worauf wir sehr stolz und dankbar sind. Finanzielle Unterstützung für dieses Projekt erhielten wir unter anderem auch von der Wartburg Sparkasse. Auch dafür sind wir sehr dankbar. So konnten in unserem kleinen Ort Klings schon einige Projekte mit Hilfe der Wartburg Sparkasse realisiert und umgesetzt werden.

Einen sorgfältigen und achtsamen Umgang mit den neuen Friedhofstoren wünschen sich Bürgermeister Erik Thürmer, ehemaliger OT-Bürgermeister Marko Geruschke, stellv. OT-Bürgermeister Michael Jendrusiak, Pfarrerin Elisabeth Eschweiler sowie der Gemeindevorstandsrat Klings.

### Herzliche Glückwünsche zum 90. Geburtstag von Frau Elfriede Schäfer



Am 23.11.2018 feierte Frau Elfriede Schäfer aus Klings gemeinsam mit der Familie sowie den Bekannten und Nachbarn ihren 90. Geburtstag. Bürgermeister Erik Thürmer sowie der stellv. OT-Bürgermeister Michael Jendrusiak überbrachten die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim sowie des Ortsteils Klings. Sie wünschten Frau Schäfer auch weiterhin alles Gute, viel Glück, Gesundheit sowie persönliches Wohlergehen und viele schöne Momente im neuen Lebensjahr.

## Gemeinde Diedorf

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

**das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel sind nicht mehr fern.**

*Die Zeit vergeht nicht schneller als Früher  
aber wir laufen schnell an ihr vorbei (GEORG ORWELL).*

Ich wünsche Ihnen, dass Sie dennoch in diesen Tagen zur Ruhe kommen und Besinnung finden, dass Sie Zeit für Familie, Freunde und für sich selbst haben werden.

Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an die Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren, die mit ihrer Einsatzbereitschaft unsere Sicherheit uneingeschränkt gewährleistet.

Ein großes Dankeschön geht weiterhin an alle Vereine, die mit ihrer Arbeit das kulturelle Leben in unserer Gemeinde wesentlich prägen und die dörfliche Gemeinschaft stärken.

Ich bedanke mich weiterhin bei den Gemeinderatsmitgliedern und bei allen Mitarbeiterinnen im Kindergarten „Löwenzahn“ sowie dem Gemeindearbeiter für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und schließe sie ausdrücklich in die guten Wünsche an Sie mit ein.

Meinen Weihnachtsgruß möchte ich schließen mit einem kleinen Gedicht von Klaus Dahlke.

#### Gedanken zum Weihnachtsfest

Das Weihnachtsfest ist da und es wird klar wieder ist ein Jahr vorbei.

Wie schnell das geht. Nach hektischer und rastloser Zeit die Hast und Oberflächlichkeit ihren Höhepunkt nun erreicht. Noch schnell ein paar Geschenke gekauft und dann ist es vorbei mit dem Geschnauf.

Schnell noch wird resümiert, was in diesem Jahr ist passiert. Ruhe und Besinnlichkeit kehrt ein, das Leben nun in einem anderen Lichte erscheint,

wenn auch nur für kurze Zeit, aber so viel Zeit muss sein.

Ich wünsche, es wird gelingen, diesem Kreislauf zu entrinnen und

nicht nur zum Jahresende hin sich Zeit zu nehmen zum Innehalten und

über die großen Dinge des Lebens, Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nachzudenken und sich selbst und seinen Lieben, sowie denen, die in Vergessenheit geraten sind, Zeit zu schenken.

Ihr Daniel Häfner  
Bürgermeister Diedorf/Rhön



#### Nächster Redaktionsschluss

**Montag, den 14.01.2019**

#### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 25.01.2019**

## Gemeinde Empfertshausen



**Von Johann Wolfgang von Goethe stammt der Satz:  
„Leider lässt sich eine wahrhafte Dankbarkeit mit  
Worten nicht ausdrücken.“**

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Empfertshausen,

Das ereignisreiche Jahr 2018 geht in wenigen Tagen zu Ende. Für viele von uns ist jetzt die Zeit, um Rückschau zu halten und die positiven und negativen Ereignisse der vergangenen Monate zu betrachten.

Der Rückblick auf die Angelegenheiten unserer Gemeinde im vergangenen Jahr ist in erster Linie geprägt von großer Dankbarkeit. Wunderbare Feierlichkeiten durften wir erleben, allesamt getragen von großem ehrenamtlichen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger, Vereinen, Initiativen unserer Gemeinde.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich in den Dienst der Allgemeinheit stellen, ganz besonders bedanken. Ihr Wirken auf karitativem, kulturellem und sportlichem Gebiet trägt entscheidend zur Lebensqualität unserer Gemeinde bei. Sie machen das freiwillig, sie fragen nicht, was es kostet oder welchen Vorteil sie dadurch haben. Sie fühlen sich verantwortlich für ihr Umfeld, sie handeln aus Mitmenschlichkeit und Solidarität. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung des Gemeindegewesens.

Herausragend im Jahr 2018 war sicherlich die Sanierung des Gräbengrabens und Wehdbach, Bau des Fangsammlers in der Bahnhofstrasse und dem damit verbundenen grundhaften Ausbau, im unteren Teil der Bahnhofstrasse. Teilanbindung, Karl-Marx-Straße, Bahnhofstraße und Lange Elze an das Klärwerk in Neidhartshausen. Sowie die

begonnen Arbeiten der schnellen DSL-Verbindungen waren von großer Wichtigkeit.

Das kommende Jahr 2019 wird daher sicherlich wieder sehr arbeitsreich werden.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel ist es mir besonders wichtig, mich bei Ihnen allen für Ihr Interesse und für Ihr Verständnis für auch manchmal unangenehme Entscheidungen zu bedanken. Ich danke auch den Damen und Herren des Gemeinderates, den Gemeindemitarbeitern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Das Jahr 2019 wird neue Herausforderungen mit sich bringen. Wir stellen uns diesen Herausforderungen und blicken mit Zuversicht in die Zukunft.

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in einem Gedicht von Johann Wolfgang von Goethe heißt es:

#### **Weihnachten**

*Bäume leuchtend, Bäume blendend,  
Überall das Süße spendend,  
In dem Glanze sich bewegend,  
Alt und junges Herz erregend -  
Solch ein Fest ist uns bescheret,  
Mancher Gaben Schmuck verehret;  
Stauend schau'n wir auf und nieder,  
Hin und her und immer wieder.*

(J.W. von Goethe)

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen auch im Namen des gesamten Gemeinderates ein besinnliches, frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2019 mit viel Erfolg und vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.

Ihr Bürgermeister  
Carsten Brand



## Impressum

### Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

**Herausgeber:** Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langwiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantw. für Texte:** Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de

**Verantw. für Anzeigen:** Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträ-

gen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheint:** nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

## Informationen aus der Region

### Veranstaltungen vom 21.12.2018 - 31.12.2018

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
23.12.2018	15.00 - 21.00 Uhr	Einladung zum weihnachtlichen Wintergarten	Hotel „Löwen“ Kaltennordheim	Hotel „Löwen“ Kaltennordheim

### Bisher gemeldete Veranstaltungen für das Jahr 2019

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
01.01.2019	14.00 Uhr	Neujahrsschwimmen	Freibad Kaltennordheim	Förderverein Freibad Kaltennordheim e.V.
05.01.2019	18.00 Uhr	Rhön-Knuth	FF-Gerätehaus	Freiwillige Feuerwehr Empfertshausen
13.01.2019		Rhönmassen-Skilauf (witterungsbedingt)	DGH Kaltenlengsfeld	SV „Wacker“ Kaltenlengsfeld
24.01.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kaltennordheim	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
27.01.2019		Kartenvorverkauf Karneval	Bürgerhaus Kaltennordheim	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
01.02. - 03.02.2019	20.00 Uhr	Karneval in Kaltennordheim	Bürgerhaus Kaltennordheim	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
08.02.2019	19.00 Uhr	Lichtmess	Schlosscafé Kaltennordheim	Heimat- und Geschichtsverein Kaltennordheim
17.02.2019		Rhönmassen-Skilauf (witterungsbedingt)	DGH Kaltenlengsfeld	SV „Wacker“ Kaltenlengsfeld
01.03.2019	20.00 Uhr	Nachweiberfastnacht	Bürgerhaus Kaltennordheim	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
03.03.2019		Kinderfasching	Bürgerhaus Kaltennordheim	Andreas-Fack-Chor Kaltennordheim
05.03.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	DGH Kaltenlengsfeld	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
13.03.2019		Busfahrt: Frauentagsprogramm „Ein Strauß bunter Unterhaltung“ im Aktiv- & Vitalhotel Schmalkalden	Busfahrt nach Schmalkalden	Seniorenservice Kaltennordheim/Kaltenlengsfeld
16.03.2019		Baby-Flohmarkt	Bürgerhaus Kaltennordheim	Baby-Flohmarkt-Team Kaltennordheim
23.03.2019	08.00 - 12.30 Uhr	Frühstückstreffen für Männer	Bürgerhaus Kaltennordheim	Pfarramt Frankenheim
29.03. - 31.03.2019	20.00 Uhr	Theater für Jedermann	Bürgerhaus Kaltennordheim	Theaterverein Kaltennordheim
09.04.2019		Busfahrt: Gasthof Sieberzmühle in Hosenfeld bei Fulda (Möglichkeit zum Einkauf im Hofladen)	Busfahrt nach Hosenfeld bei Fulda	Seniorenservice Kaltennordheim/Kaltenlengsfeld
14.04.2019	ab 09.45 Uhr	17. Rhöner Volkslauf	Kaltennordheim, Treffpunkt: Turnhalle	Rhöner WSV
18.04.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kaltennordheim	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
05.05.2019		Operettennachmittag in Kaltenlengsfeld	DGH Kaltenlengsfeld	Seniorenservice Kaltennordheim/Kaltenlengsfeld
04.06.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	DGH Kaltenlengsfeld	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
07.06. - 11.06.2019		457. Heiratsmarkt in Kaltennordheim	Kaltennordheim	Stadt Kaltennordheim
11.06.2019		Ausflug nach Mainfranken - mit Schifffahrt auf dem Main, Freizeit in Würzburg und Weinprobe in einem Weingut	Busfahrt nach Mainfranken	Seniorenservice Kaltennordheim/Kaltenlengsfeld
22.06. - 30.06.2019		1200 Jahr-Feier	Kaltenlengsfeld	Kulturverein Kaltenlengsfeld

27.06.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kalten-nordheim	Institut für Transfu-sionsmedizin Suhl gGmbH
09.07.2019		Busfahrt: Besuch des Europarosariums Sangerhausen	Busfahrt nach Sangerhausen	Seniorenservice Kaltennordheim/Kal-tenlengsfeld
18.07. – 21.07.2019		Sportfest in Kaltenlengsfeld	Sportplatz	„SV „Wacker“ Kaltenlengsfeld
09.08. - 13.08.2019		5 Tag Zillertal - Sommer in den Tiroler Berger	Busfahrt in die Tiroler Berge	Seniorenservice Kaltennordheim/Kal-tenlengsfeld
03.09.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	DGH Kaltenlengs-feld	Institut für Transfu-sionsmedizin Suhl gGmbH
07.09. - 08.09.2019	ab 17.00 Uhr	Hof- & Schlachtfest	Kaltenlengsfeld	Landmetzgerei Chilinski
10.09.2019		Überraschungsnachmittag in der Rhön mit Kaffeetrinken und Abendessen	Busfahrt in die Rhön	Seniorenservice Kaltennordheim/Kal-tenlengsfeld
12.09. - 16.09.2019		1150 Jahr-Feier	Klings	OT Klings
26.09.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kalten-nordheim	Institut für Transfu-sionsmedizin Suhl gGmbH
28.09.2019		Baby-Flohmarkt	Bürgerhaus Kalten-nordheim	Baby-Flohmarkt-Team
06.10.2019		8. Kaltenlengsfelder Wandertag	DGH Kaltenlengs-feld	SV „Wacker“ Kaltenlengsfeld
08.10.2019		Ausflug ins Meeresaquarium Zella-Mehlis mit Kaffeetrinken und Klößeessen am Abend	Busfahrt nach Zella-Mehlis	Seniorenservice Kaltennordheim/Kal-tenlengsfeld
01.11. - 03.11.2018	20.00 Uhr	Theater für Jedermann	Bürgerhaus Kalten-nordheim	Theaterverein Kal-tennordheim
12.11.2019		Gemütlicher Nachmittag in der Rhön	Busfahrt in die Rhön	Seniorenservice Kaltennordheim/Kal-tenlengsfeld
26.11.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	DGH Kaltenlengs-feld	Institut für Transfu-sionsmedizin Suhl gGmbH
29.11.2019		Lady-Flohmarkt	Bürgerhaus Kalten-nordheim	Baby-Flohmarkt-Team
07.12.2019		Rhöner Abend im Advent	DGH Kaltenlengs-feld	Seniorenservice Kaltennordheim/Kal-tenlengsfeld
11.12.2019	14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier der Kirchengemeinde	Gemeinderaum Kirche	Kirchengemeinde Kal-tennordheim
19.12.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kalten-nordheim	Institut für Transfu-sionsmedizin Suhl gGmbH

## Abfallzeitung „AZZE 2019“ mit dem aktuellen Abfallkalender kommt in alle Haushalte

Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) informiert, dass die Abfallzeitung „AZZE 2019“ mit dem neuen Abfallkalender in den nächsten Tagen an alle Haushalte des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zugestellt wird. Wie in den Vorjahren enthält die Zeitung, neben allen Entsorgungsterminen und den Sperrmüllkarten, wichtige Informationen, Tipps und Hinweise rund um die Abfallentsorgung. Sollte es trotz direkter Zustellung Haushalte geben, die bis Ende des Jahres kein Exemplar des „AZZE 2019“ vorliegen haben,

können sich diese Haushalte **ein Exemplar beim Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach auf den Bürgerbüros der Städte und auf den Gemeinden und deren Zweigstellen im neuen Jahr abholen.**

Alle Informationen können aber auch im Internet unter [www.avz-wak-ea.de](http://www.avz-wak-ea.de) nachgelesen werden.

## Buch „Zur Rhön hinauf“

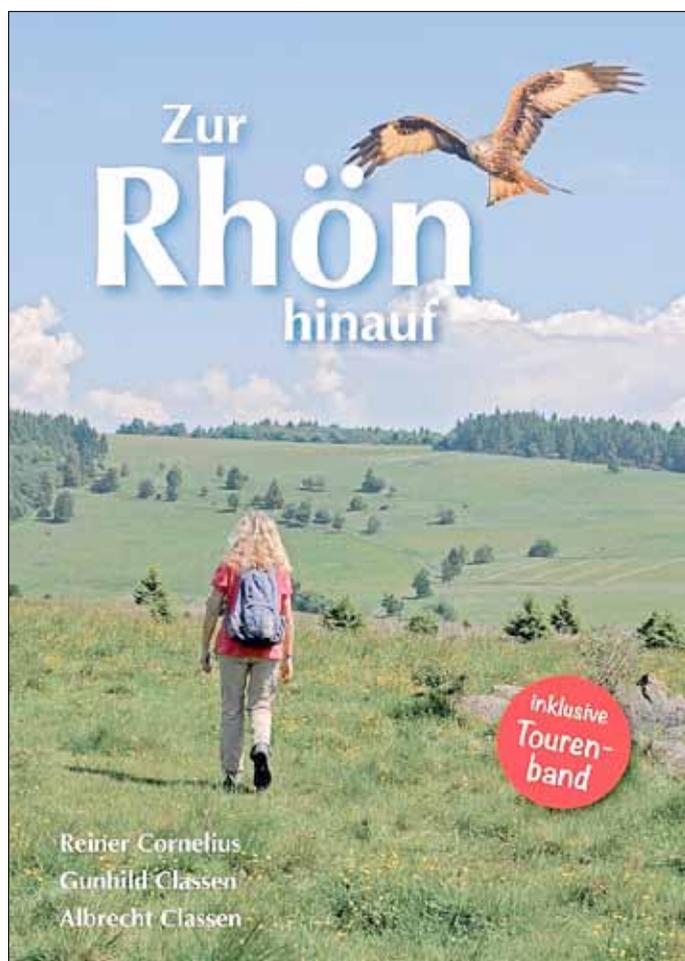
Eine gelungene Buchvorstellung hatten am Samstag den 08.12.2018 Dr. Reiner Cornelius und Gunhild Claasen bei der Rhöner Hofweihnacht der Fam. Arnrich. Über 1 Stunde berichteten die beiden über ihre interessanten Wanderungen durch die herrliche Rhön. Über Beamer und Leinwand erklärte Dr. Cornelius den Besuchern aus Nah und Fern alles anschaulich und erzählte kleine Anekdoten dazu. Das Buch gibt es in jedem Fachhandel oder auch auf Bestellung bei Fam. Arnrich, Fischbach, Tel.: 036966 29933, für 27 €.

Dieses Wander- und Naturbuch ist ein Muss für alle, die die Rhön zu Fuß erkunden wollen, und unentbehrlich für diejenigen, die meinen, die Rhön schon zu kennen.

In 15 Etappen der Länge nach durch die Rhön, vom Werrastädtchen Vacha über die Hoch- und Kuppenrhön zum Staatsbad Brückenau. Mit spannenden Berichten über Weideochsen, Waldumbau und die neue Rhöner Wildnis.

Mit Reportagen über Biber, Birkhühner und das Bier vom Kloster Kreuzberg sowie Interviews mit Hüttenwirten, Schäfern und Pfarrern katholischer und orthodoxer Konfession.

Kurzum, eine Erzählung über die Vielfalt und die Besonderheiten von Deutschlands schönstem Mittelgebirge, das eine thüringische, eine hessische und eine bayerische Seite zeigt, jede unverwechselbar.



Reiner Cornelius  
Gunhild Claasen  
Albrecht Claasen